



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Erneuerung Funktionsbau RoMed Klinik Prien a. Ch. (3. Bauabschnitt) Abbruch Funktionsbau,
Neubau Bauteil A, Ersatzneubau Bauteil B, Umbau und Erweiterung GHZ im EG und OG 1,
Errichtung eines Interimslabors im UG Bestand Seebettenhaus während der Bauzeit Bauteil B,
Fl.Nr. 982, Gemarkung Prien a. Chiemsee..... 194

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung des ehem. Kreiskrankenhauses Wasserburg a. Inn
zu einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber
Fl.Nr. 649, Gemarkung Wasserburg a. Inn..... 195

Vollzug der Baugesetze;
Einhausung einer Entsorgungsfläche mit einer Pallisadenwand
Fl.Nr. 1998/3, Gemarkung Bernau a. Chiemsee..... 196

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze;
vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen
der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au
auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)..... 197

Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn
zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn..... 199

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes BayStrWG);
Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Brandstett nach Eich;
Fl.Nrn. 410 (Teilfläche nach der Einmündung der Zufahrt auf der Fl.Nr. 342) und 270
Gemarkung Ramerberg, Gemeinde Ramerberg zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg 202

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung und der neuen Wasserbezugsordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth 203

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Bad Endorf	204
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang	206
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe.....	208

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	210
---	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug der Wassergesetze;
vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen
der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au
auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)

Anlage 2 zu
Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn
zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn

Anlage 3 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung und der neuen Wasserbezugsordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

Anlage 4 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung und der neuen Wasserbezugsordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Franz Raab

Herr Raab war von Juni 1973 bis Mai 2004 bei der Müllabfuhr Raubling beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Anna Brommundt

Frau Brommundt war von Dezember 1989 bis Dezember 2009 in der EDV beschäftigt.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Erneuerung Funktionsbau RoMed Klinik Prien a. Ch. (3. Bauabschnitt) Abbruch Funktionsbau, Neubau Bauteil A, Ersatzneubau Bauteil B, Umbau und Erweiterung GHZ im EG und OG 1, Errichtung eines Interimslabors im UG Bestand Seebettenhaus während der Bauzeit Bauteil B, Fl.Nr. 982, Gemarkung Prien a. Chiemsee

Antragsteller: Kliniken der Stadt u. des Landkreises Rosenheim GmbH, Dr. Jens Deerberg-Wittram, Pettenkoferstr. 10, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Erneuerung Funktionsbau RoMed Klinik Prien a. Ch. (3. Bauabschnitt) Abbruch Funktionsbau, Neubau Bauteil A, Ersatzneubau Bauteil B, Umbau und Erweiterung GHZ im EG und OG 1, Errichtung eines Interimslabors im UG Bestand Seebettenhaus während der Bauzeit Bauteil B
Bauort: Prien a. Chiemsee, Harrasser Str. 61
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 982

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.11.2023

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung des ehem. Kreiskrankenhauses Wasserburg a. Inn
zu einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber
Fl.Nr. 649, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: Landkreis Rosenheim, Otto Lederer, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Nutzungsänderung des ehem. Kreiskrankenhauses Wasserburg a. Inn zu einer Aufnah-
meeinrichtung für Asylbewerber
Bauort: Wasserburg a. Inn, Dr.-Martin-Geiger-Str. 2
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstück 649

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 03.11.2023

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Einhausung einer Entsorgungsfläche mit einer Pallsidenwand
Fl.Nr. 1998/3, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragsteller: Braun Immobilienverwaltungs GmbH & Co.KG, Alexandra Mayr,
Martin-Luther-Straße 1, 83395 Freilassing
Vorhaben: Einhausung einer Entsorgungsfläche mit einer Pallsidenwand
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Hochfellnstraße 45
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstück 1998/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.11.2023

gez.

Mayerhofer

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze; vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan geschütztes Gebiet M 1 : 25.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim (Brunnen Willing) erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 27.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Rosenheim vom 27.11.2020, wird um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim (Brunnen Willing) hat das Landratsamt Rosenheim am 27.11.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Rosenheim vom 27.11.2020 veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), eine Gültigkeit von 3 Jahren und tritt somit am 26.11.2023 außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.
Dieser Fall ist eingetreten. Das Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes konnte noch nicht abgeschlossen werden. Im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens ist eine nochmalige Anpassung der Grenzen des Wasserschutzgebietes notwendig geworden. Außerdem werden die Vorgaben der neuen Muster-Schutzgebietsverordnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) eingearbeitet. Das Verfahren zur Neuausweisung eines Schutzgebietes für die Brunnen der Stadtwerke Rosenheim, der Stadtwerke Bad Aibling und der Stadt Kolbermoor in der Willinger Au im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 246/1, 241, 242, 238/3, 243, 293/1, 295 und 296, Gemarkung Willing, Stadt Bad Aibling sowie Fl.Nrn. 1032 und 1035, Gemarkung und Stadt Kolbermoor, kann somit nicht vor Ablauf der derzeit gültigen Allgemeinverfügung zum Abschluss gebracht werden.
2. Um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sieht sich das Landratsamt Rosenheim nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 um ein weiteres Jahr zu verlängern. Innerhalb dieses Zeitraumes soll das Verfahren zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes abgeschlossen werden.
3. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG, BayRS 2010-2-I) örtlich zuständig.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl I S. 1325).
Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 am 26.11.2023 außer Kraft treten würde. Damit wären die mit der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen hinfällig und der vorbeugende Schutz des Trinkwassers nicht mehr gegeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet - ist höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke und der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.11.2023

gez.

Otto Lederer
Landrat

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.

(34-8631-S)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn
zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Soyen und der Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn haben am 12.09.2023 bzw. am 28.09.2023 die nachstehende Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Grundstücke Kobl 1, Kobl 1a, Kobl 3, Kobl 3a, Kobl 5, Kobl 7 und Kobl 9 im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn beschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 14.11.2023 Az. 21-863/050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Zweckvereinbarung nachstehend bekanntgemacht:

Zwischen der Stadt Wasserburg a. Inn,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kölbl

und der Gemeinde Soyen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Weber

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

**Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von Grundstücken
im Ortsteil Kobl in der Stadt Wasserburg a. Inn**

geschlossen:

§ 1
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn überträgt der Gemeinde Soyen gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für folgende Grundstücke durchzuführen:

- Kobl 1 und 1a, Flurnummer 753/0, Gemarkung Attel
- Kobl 3, Flurnummer 763/1, Gemarkung Attel
- Kobl 3a, Flurnummer 763/2, Gemarkung Attel
- Kobl 5, Flurnummer 762/3, Gemarkung Attel
- Kobl 7, Flurnummer 762/2, Gemarkung Attel
- Kobl 9, Flurnummer 760, Gemarkung Attel.

Die Lage der vorgenannten Grundstücke ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Soyen über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Wasserburg a. Inn der Gemeinde Soyen auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Soyen für das betroffene Grundstück der Stadt Wasserburg a. Inn mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Soyen zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Fundstellen
Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Soyen (Wasserabgabesatzung – WAS -) in der jeweils gültigen Fassung	Online im Internet: www.soyen.de/soyen-online/satzungen/
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Soyen (BGS/WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Online im Internet: www.soyen.de/soyen-online/satzungen/

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2
Vorlage von Bauanträgen

Die Stadt Wasserburg a. Inn, verpflichtet sich, der Gemeinde Soyen sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen.

Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Gemeinde Soyen vorzulegen.

Im Anschluss sind durch die Stadt Wasserburg a. Inn die genehmigten Bauunterlagen der Gemeinde Soyen zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung wird eine Vermögensauseinandersetzung zum Zeitwert durchgeführt.

§ 4
Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein laufender Kostenersatz zwischen der Stadt Wasserburg a. Inn und der Gemeinde Soyen zu leisten.

§ 5
Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen.
Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Rosenheim zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
Die Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 6
Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 7

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten eventuell noch bestehende Zweckvereinbarungen mit gleichem Zweck, für das gleiche Gebiet außer Kraft. Dies betrifft insbesondere die „Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn über die Wasserversorgung für den Bereich Kobl 1 bis 3“, veröffentlicht am 28.10.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 11 des Jahres 2014).

Stadt Wasserburg a. Inn
Wasserburg a. Inn, 12.10.2023

Gemeinde Soyen
Soyen, 13.10.2023

gez.

gez.

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Thomas Weber
1. Bürgermeister

Anlage:
Lageplan gem. § 1 Abs.1

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes BayStrWG);
Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Brandstett nach Eich;
Fl.Nrn. 410 (Teilfläche nach der Einmündung der Zufahrt auf der Fl.Nr. 342) und 270
Gemarkung Ramerberg, Gemeinde Ramerberg zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg**

Das Landratsamt Rosenheim als zuständige Straßenaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 12.09.2023, Aktenzeichen 21-631, nachstehende Verfügung zur Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Brandstett nach Eich zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg erlassen.

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird die Verfügung hiermit bekannt gemacht:

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als Straßenaufsichtsbehörde folgende

Verfügung:

1. Die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 „Brandstett-Eich“ wird auf einer Länge von 482m auf den Fl.Nrn. 410 und 270 (Gemarkung Ramerberg) im Bereich der Einmündung der Zufahrt auf der Fl.Nr. 342 bis zur Einmündung in die Hinterleitener Straße (Fl.Nr. 308/1) zum nicht ausgebauten Feld- und Waldweg abgestuft.
2. Die Abstufung wird zum 01.01.2024 wirksam.

Die Verfügung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Service/Aktuelles/Amtsblatt) veröffentlicht.

Hinweis:

Die Verfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten Mo-Fr 08:15 12:00 Uhr, sowie Do 14:00-17:00 Uhr, im Dienstgebäude des Landratsamtes Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.311, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.11.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)
hier: **Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung und der neuen Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth****

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth hat in der Versammlung vom 18.10.2023 gem. § 58 Abs. 1 WVG Änderungen und damit den Neuerlass der Verbandssatzung sowie den Neuerlass der Wasserbezugsordnung beschlossen.

Die neuen Satzungen wurden in der Fassung der Ausfertigungen vom 18.10.2023 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 15.11.2023 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Verbandssatzung sowie die neue Wasserbezugsordnung werden als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2023

gez.

Rohde
Oberregierungsrätin

(EAPI 644)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Bad Endorf

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 27.07.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 1.008.350,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 900.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 790.500,-- € festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 292 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 2.707,19 €** und im **Vermögenshaushalt 0,00 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf
Bad Endorf, den 27.10.2023

gez.

Alois Loferer
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.11.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2023 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang hat in der Sitzung vom 27.07.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang
für das
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 171.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den
Einnahmen und Ausgaben auf je 85.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **122.950,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).
3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2022 von insgesamt 83 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im **Verwaltungshaushalt 1.481,33 €** und im **Vermögenshaushalt 0 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang
Bad Endorf, den 27.10.2023

gez.

Alois Loferer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.11.2023

gez

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 28.09.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 13.11.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim) für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.293.100,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.261.600,00 €
und im Vermögensplan in den	Einnahmen und Ausgaben mit	2.288.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel der Einzelpläne ist zugelassen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 15.11.2023

Gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.11.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

SONSTIGES

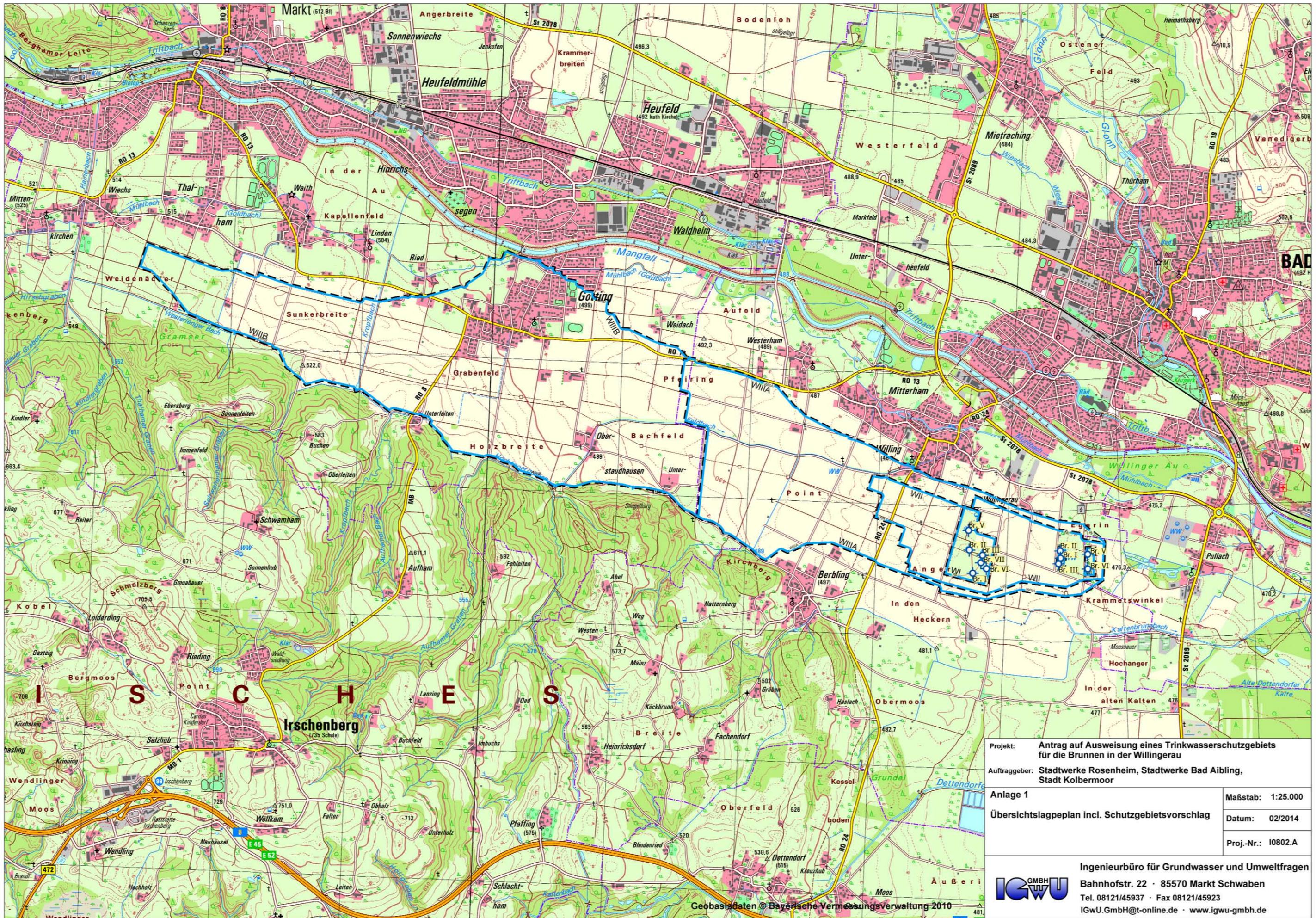
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunden Nr. 3165101100, 3165054473, 3165081013 werden für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgegebenen Urkunden bei der Sparkasse vorgelegt worden sind, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 24.11.2023

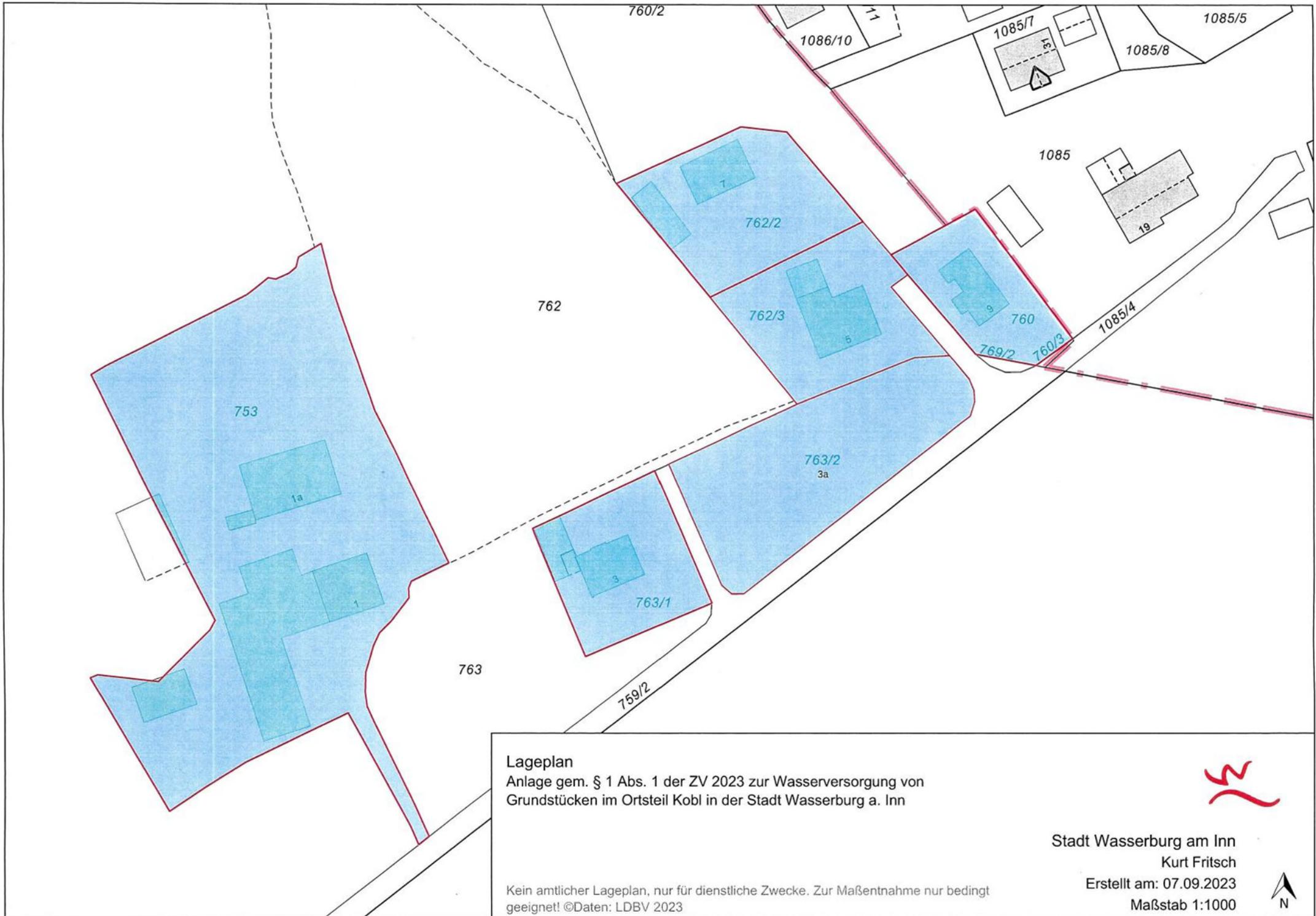
KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN



Projekt: Antrag auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebiets für die Brunnen in der Willinger Au
 Auftraggeber: Stadtwerke Rosenheim, Stadtwerke Bad Aibling, Stadt Kolbermoor
 Anlage 1
 Übersichtslageplan incl. Schutzgebietsvorschlag

Maßstab: 1:25.000
 Datum: 02/2014
 Proj.-Nr.: 10802.A

Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen
IGWU
 GmbH
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45923
 IGWU.GmbH@t-online.de · www.igwu-gmbh.de



Lageplan

Anlage gem. § 1 Abs. 1 der ZV 2023 zur Wasserversorgung von
Grundstücken im Ortsteil Kobl in der Stadt Wasserburg a. Inn

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Stadt Wasserburg am Inn

Kurt Fritsch

Erstellt am: 07.09.2023

Maßstab 1:1000





Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth (WBV)

Erster Teil

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Verbandgebiet, Zweck

1. Der Verband führt den Namen

Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth

nachfolgend Verband genannt

2. Der Verband hat seinen Sitz in Vogtareuth, Landkreis Rosenheim in Oberbayern

3. Zum Verbandsgebiet gehören die Orte Vogtareuth, Eglham, Ried, Winkl, Lueg, Haid sowie das Gewerbegebiet Vogtareuth. Ausgenommen sind hierbei das Ortsgebiet Reuther Feld sowie das Behandlungszentrum Vogtareuth.

4. Der Verband ist ein Wasser und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405).

5. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband

Aufgabe, Unternehmen, Plan

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er stellt Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung, soweit dies zumutbar und ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.



§ 3 Unternehmen Plan

1. Unternehmen des Verbands im Sinne dieser Satzung sind
Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb, der zur Wassergewinnung, Förderung, Beileitung, Speicherung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerk, und Verteilungen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan Nr:002 vom 02.07.2012 (Übersichtsplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans, Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbands.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans, sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maßnahme, sowie Unterlagen, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und die Aktualisierung erfolgt wie beim Plan.

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder). Mehrere Grundstücke des gleichen Eigentümers führen nur zu einer Mitgliedschaft. Eine Gemeinschaft von Eigentümern und Erbbauberechtigten gilt als ein Mitglied.
2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7, Abs. 1).
3. Die in Abs. 2, Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten wird.
2. Die Teilung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks ist dem Verband vom Verbandsmitglied mitzuteilen.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.



§ 6 Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist oder Verbandsmitglieder im Sinne von § 4, Abs. 2, Alternative 2 dieser Satzung, die keine Maßnahmen des Verbands mehr zu dulden haben, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn

das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind.

Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind.

2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7, Abs. 1). Die Absicht des Vorstandes dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten, aus den, in Abs. 1; Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 7 Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach § 4, Abs. 2 und § 6, Abs. 2 hat der Vorstand die Verbandsversammlung zu hören.

2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4, Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand, sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.

3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden. Dies ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der, mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, so weit erforderlich, die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als, zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 8, Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle, ihnen bei der Durchführung der Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.



Zweiter Abschnitt **Verbandsaufgaben**

§ 10 **Begriffsbestimmung**

1. Verbandsabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die in den §§ 28 ff, WVG so genannten Verbandsbeiträge. Sie sind öffentliche Abgaben.
2. Die Abgaben werden grundsätzlich in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen und Gebühren.
3. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten.

Beiträge sind:

- a) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlage
- b) der Baukostenzuschuss zur Verbesserung und Sicherung der Wasserversorgung.
Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser. (AVBWasserV)

4. Gebühren sind:

- a) die jährliche Grundgebühr
- die alle Aufwendungen für Kapitaleinsatz und Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen, einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfasst.
- b) die Verbrauchsgebühr
- die sich auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom und Chemiekosten) ergibt.

Sie sind zur Deckung der Fixkosten, laufenden Betriebskosten und Unterhalt der Verbandsanlagen bestimmt.

5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstückanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe, dem Verband oder dem vom Verband bestimmten Unternehmen zu erstatten.

6. Näheres über Berechnung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kosten von Grundstückanschlüssen regelt die Wasserbezugsordnung (WBO).

§ 11 **Abgabengrundsätze**

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Die Aufgaben verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbands erwachsen.
3. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
4. Die Abgabepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur in so weit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie, ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.



5. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.

6. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine Vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

7. In besonderen Fällen kann der Verband mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag schließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Aufgaben geregelt werden.

§ 12 Öffentliche Last

Die Abgabepflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 13 Erhebung der Verbandsaufgaben

1. Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben.
2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenverordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.
4. Das Nähere der Abgabenerhebung regelt die Wasserbezugsordnung und die Tarifsatzung, die Teil dieser Verbandssatzung sind.

§ 14 Folgen des Rückstands

Wer seine Abgaben nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags ergibt sich aus der Abgabeordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Zwangsvollstreckung

Abgabenbescheide (§ 13, Abs. 1 dieser Satzung) sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und -Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

§ 16 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für den Bau von Hauptleitungen erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag nach § 10, Abs. 3, Buchstabe b) dieser Satzung festsetzen, wenn mit der Herstellung dieser Einrichtung begonnen worden ist.



Dritter Abschnitt
Benutzung von Grundstücken

§ 17
Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm Begründen (§4, Abs.1 dieser Satzung) zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Entsprechend den Bestimmungen der AVBWasserV/§8.

§ 18
Ausgleiche für Nachteile

1. Entstehen durch die Nutzung von Grundstücken i. S. d. § 17, Abs. 1 dieser Satzung dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 19
Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 20
Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i. S. d. § 18, Abs. 1 dieser Satzung so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt
Verbandschau

§ 21
Verbandschau

Eine Verbandschau findet bei Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.



Vierter Teil

Verbandsverfassung

§ 22 Organe

1. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand
2. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Verbandsmitglieder

§ 23 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und der Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderung der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben; über Grundsätze der Geschäftspolitik; über Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und über Erlass und Änderung der Tarifsatzung.
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie der Nachtragshaushaltspläne.
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans.
5. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern.
6. Entlastung des Vorstands.
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit planmäßige Anlagen mit einem Wert von über € 5000,00 erstellt werden.
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands
10. Erweiterung des Verbandsgebiets

§ 24 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung mit angemessener Frist (Abs. 4) ein. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Ladung zur Verbandsversammlung in der örtlichen Presse und unter Angabe der Tagesordnung im *Gemeindeblatt für Vogtareuth* bekannt gemacht wird.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
4. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.



§ 25 **Sitzung der Verbandsversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzer bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz; bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
2. Jedem Verbandsmitglied steht eine Stimme zu.
3. Ist das Mitglied eine Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten, so kann jeder einzelne Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte die Stimme für alle anderen Miteigentümer oder Miterbbauberechtigten gebrauchen. Mehrere Miteigentümer oder Miterbbauberechtigte können die Stimme nur einheitlich gebrauchen.
4. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Als Vertreter werden nur zugelassen Ehegatten, Elternteile, Kinder und Geschwister, sowie andere Verbandsmitglieder. Bei der Vertretung ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen und die Vollmachtsurkunde dem Vorstandsvorsitzer zu übergeben. Ein Vertreter darf nur höchstens ein Verbandsmitglied vertreten.
5. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
6. Der Vorstandsvorsitzer unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied, sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
7. Jedem Mitglied des Vorstandes und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 26 **Niederschrift**

1. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort, und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzustellen.
3. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzer und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält Abdruck der Niederschrift.

§ 27 **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel hiervon zustimmen. Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Antrag von mindestens einem Mitglied wird schriftlich abgestimmt.
3. Für Wahlen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.



§ 28 **Zusammensetzung des Vorstandsvorstands** **Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem stellvertretenden Vorsteher einem Kassier, einem Schriftführer, einem Wasserwart sowie vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 27 Abs. 3 der Verbandssatzung.
3. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Der Vorstand bestellt für den Kassier und den Schriftführer je einen Stellvertreter aus seinem Kreis.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
6. Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 29 **Amtszeit und Entschädigung**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird bei der nächsten Versammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Versammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Einsatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 30 **Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den, von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Im obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht, durch Gesetz oder Verbandssatzung die Versammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
 - b. Die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - c. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
 - d. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands im Wert von 5000,00 € bis 25000,00 € enthalten;
 - e. Die übrigen Aufgaben, die weder der Versammlung, noch dem Vorsteher übertragen sind;
 - f. Grundsätzliche Vorbereitungen der Angelegenheiten, über welche die Versammlung zu entscheiden hat;
 - g. Die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Verbandssatzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.



§ 31 Sitzungen des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, mit einer Frist von drei Tagen zu Sitzungen ein. In dringenden Fällen oder wenn die Vorstandsmitglieder darauf verzichten bedarf es keiner Frist. Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen. Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
2. Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.

§ 32 Beschlussfassung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 33 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die im durch das Wasserverbandgesetz oder die Verbandsatzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 - a. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 - b. Die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes;
 - c. Die Einberufung von Vorstandsvorstand und Verbandsversammlung;
 - d. Die Leitung der Verbandsversammlung;
 - e. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen, soweit dies nicht Aufgabe des Wasserwirts bzw. Wassermeisters ist;
 - f. Die Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbands im Wert bis zu 5000,00 € enthalten;
 - g. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - h. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - i. Die Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde.
 - j. Die Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Wasserbeschaffungsverband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
 - k. Die Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an die Verbandsversammlung;
 - l. Die Berechnung und Festsetzung von Abgaben im Einzelfall.
2. Erklärungen des Vorstandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.



Fünfter Teil

Satzungsänderung

§ 34

Änderung der Verbandssatzung, Änderung der Aufgabe des Verbands

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Verbandversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung, der Wasserbezugsordnung und der Tarifsatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 27 der Verbandssatzung entsprechend.
2. Die Änderung von Satzungen des Verbands ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 35

Haushaltsplan

1. Die Verbandversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstandsvorsteher stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandversammlung spätestens bis 31.05. des laufenden Jahres über ihn beschließen kann. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstandsvorsteher teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr.

§ 36

Überschreitung des Haushaltsplans

1. Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben leisten, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. War die Verbandversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 37

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.



§ 38

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 25000,00 € im Rechnungsjahr überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die, nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens, die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 39

Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben des ordentlichen Haushaltsplans Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.
2. Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 40

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres, gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung. Die Jahresrechnungen können auch für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zusammengefasst zur Prüfung abgegeben werden.
2. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen
 - a. ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
 - c. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen und das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde gegeben wurde.
3. Der Vorstand legt den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. Danach übersendet der Vorstand den Prüfbericht der Aufsichtsbehörde.

Siebter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 41

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung und ihre Teile (Wasserbezugsordnung, Tarifsatzung) sowie Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend.



§ 42 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die, auf dem Wasserverbandsgesetz oder den Satzungen beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstandes und des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

§ 43 Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen nach § 42 dieser Verbandssatzung sind Verwaltungsakte die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und – Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

§ 44 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil

Aufsicht

§ 45 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

§ 46 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zu unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über die, in § 38, Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegten Höhe hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, soweit planmäßige Anlagen mit einem Wert von über € 5000,00 erstellt werden, oder die über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.



Neunter Teil

Inkrafttreten

§ 47 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1968, einschließlich WBO, (mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen) außer Kraft.

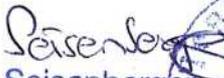
Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth
Vogtareuth den 18.10.2023


Josef Oberberger
Verbandsvorsteher

genehmigt:

Landratsamt Rosenheim

Rosenheim den, 15.11.2023


Seisenberger





Wasserbezugsordnung

des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Wasserbezugsordnung als Satzung.

§ 1 Aufgabe Vollzug

1. Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie allgemein Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.
2. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Hauptleitungen	(Versorgungsleitungen) sind Wasserleitungen, von denen die Grundstücksleitungen abgehen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstücks (Beginn der Verbrauchsleitung), einschließlich der Anschlussvorrichtung (Abzweiger, Anbohrschelle etc.) an der Hauptleitung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Hauptleitung, bestehend aus Anbohrarmatur mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt zugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück oder, soweit auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit einer Versorgungsleitung vorhanden sind, das jeweilige Ende des Anschlusses hinter der Absperrvorrichtung.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile oder etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil des Wasserzählers, sondern gehören zum Grundstücksanschluss oder zu Verbrauchsleitungen.
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder in Gebäuden ab der Übergabestelle.
Abnehmer	sind Eigentümer der jeweiligen Grundstücke die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer. Abnehmer ist auch, wer auf vertraglicher Grundlage vom Verband Wasser bezieht und wer ohne Verbandsmitglied zu sein als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage vom Verband Wasser bezieht (Nutznießer).



§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbands anzuschließen und diese zu benutzen steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die im Verbandsgebiet liegen.
2. Der Eigentümer eines Grundstücks das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgung des Verbands und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
3. Der Anschluss eines Grundstücks das zum Verbandsbezirk gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
 - a) das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt.
 - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert – es sei denn der Verband gestattet den Anschluss und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Sofern für Grundstücke, die nicht im Verbandsgebiet liegen Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung der Anschlüsse der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3. Hierbei soll zur Voraussetzung gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die gesamten Kosten der Hauptleitungserweiterung zu übernehmen.
5. Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß §11 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

§ 4 Hauptleitungen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegt dem Verband.
2. Sofern die Hauptleitungen in dem zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbands.
3. Die Hauptversorgungsleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund - soweit möglich an Straßenrändern - verlegt werden.

§ 5 Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbands. Sie stehen aber im Abschnitt Grundstücksgrenze bis Übergabestelle im Eigentum des Abnehmers.
2. Die Herstellung oder Änderung die Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Verband, der durch Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück bestimmt. Der Verband bestimmt auch wo und an welcher Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.



3. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, über eine eigene Anschlussleitung (Grundstücksanschluss) an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so soll für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Auch Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohneigentum stehen, gelten als Grundstück im Sinne dieser Regelung.
5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses (soweit die Änderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Abnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst sind) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu den Kosten gehören alle mit dem Bau der Leitung zusammenhängende Aufwendungen, mit Ausnahme des Aufwands, der, auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses. Die Kosten für Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze trägt der Verband. Soweit die Maßnahme durch den Abnehmer veranlasst worden ist, hat dieser die Kosten zu tragen.
6. Die Überbauung einer Anschlussleitung ist nicht gestattet.

§ 6

Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsleitungen und sonstige Anlagen sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muss den allgemeinen technischen Grundsätzen und den Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbands entsprechen.
2. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbands oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
3. Der Verband ist berechtigt die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, der Mängelbeseitigung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband, nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme, auf Kosten des Abnehmers, zur Mängelbeseitigung berechtigt.

§ 7

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Die Anlage ist hiezu vorzubereiten. Der Zähler wird vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert. Den Unterhalt und ggf. den Austausch des Zählers übernimmt der Verband.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, dass ein unbehindertes Ablesen jederzeit möglich ist.



§ 8

Anschlussantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers

1. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage des Verbands oder Änderungen der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen.
 - a) Name und Anschrift des Abnehmers sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks
 - b) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechenden Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf der Anschlussleitung ergibt.
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
2. Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers alle Kosten die er nach der Verbandsatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Anschluss und Verbrauchsleitungen und die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.
3. Alle Unterlagen sind vom Abnehmer und Planfertiger zu unterschreiben.
4. Der Verband prüft ob die beabsichtigten Anlagen der Verbandsatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Fertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
5. Der Verband ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, dass die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.
6. Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen. Alle Installationsarbeiten dürfen nur von fachlich geeigneten Fachfirmen erledigt werden. (Siehe Installateurverzeichnis). Erhältlich beim WBV-V

§ 9

Abnehmerpflichten, Haftung der Abnehmer

1. Der Abnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstücks aus der Wasserversorgungsanlage des Verbands zu decken. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Eigenversorgung mit Regenwasser zur Gartenbewässerung.
2. Der Verband hat dem Abnehmer im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, auf Antrag, die Möglichkeit einzuräumen, den Wasserbezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Insbesondere kann eine Ausnahme vom Wasserbezug gemacht werden für Brauchwasserzwecke.
3. Zugelassene eigene Wasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind von der Verbandsanlage streng zu trennen. Der Verband ist berechtigt, den Nachweis durch Vorlage entsprechender Pläne zu verlangen. Bei einem Verstoß gegen Satz 1 kann er Anordnung im Einzelfall erlassen.
4. Der Zusammenschluss von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen sowie die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.



5. Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlagenteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbands auf die Anschlussleitung einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet die Anschlussschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten; dies gilt auch für evt. Schieber des Nachbargrundstücks. Setzungen und Hebungen der Schieber und Hydrantenkappen sind den Verband unverzüglich zu melden. Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebsbereiten Zustand zu halten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkung ausreichend zu schützen.
6. Der Abnehmer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Anschlussleitungen, Verbrauchsleitungen und an Wasserzählern dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
7. Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, dass die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlagenteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbands ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung oder der Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderten Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, ggf. auch die Benutzer der Grundstücke werden davon vorher möglichst verständigt.
8. Jeder Abnehmer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist muss die Verlegung von Leitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dgl. unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.
9. Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbands

1. Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und der Beschaffenheit die für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets erforderlich sind. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebiets eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt dies der Verband den Wasserabnehmern, nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Fall verpflichtet ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Bedingungen anzupassen. Das Wasser wird an der Übernahmestelle zur Verfügung gestellt.
2. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbands nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist.
3. Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu beantragen. Entsprechendes gilt für den vorübergehenden Bezug von Wasser.



4. Der Verband ist berechtigt die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die, durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, dass dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.
5. Der Verband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Hausanschluss zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, Brandfall, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder unzumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat die Abnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig zu benachrichtigen.
6. Ist der Verband durch höhere Gewalt, Brandfall, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die er nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsunabhängiger Entgelte.

§ 11

Haftung des Wasserbeschaffungsverbands

1. Für Schäden, die ein Abnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung (einschließlich verschmutzten Wassers) erleidet, haftet der Verband im Falle
 - a) der Tötung eines Menschen, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband bzw. einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband bzw. einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Die Ersatzpflicht entfällt bei Bagatellschäden unter 100,00 €.
3. Leitet der Abnehmer das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er sicherzustellen, dass der Dritte keine weiteren Ansprüche gegen den Verband stellen kann. Bei einer Verletzung dieser Pflicht hat er den Verband aus den hieraus erwachsenden Nachteilen freizustellen.

§ 12

Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1. Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt die Anschlussleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluss kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlussnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezugs unzulässig.



§ 13 **Öffentliche Hydranten, Feuerschutz**

1. Die Einrichtung von Löschanschlüssen (Hydranten) bleibt der Gemeinde überlassen.
2. Für Feuerschutz wird Wasser aus den öffentlichen Hydranten unentgeltlich abgegeben. Das gleiche gilt für Feuerübungen.
3. Für andere Zwecke darf Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht entnommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.
4. Im Falle eines Brandes oder bei drohender Gemeingefahr sind die Anordnungen der zuständigen Behörden und Verbandsorganen sowie der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
5. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 14 **Abgaben**

1. An den Verband sind Beiträge und Gebühren als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.
2. Mit Beiträgen wird der, durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten.

Beiträge sind:

- a. Der einmalige Anschlussbeitrag für die Verbandsanlage (§ 15 dieser Wasserbezugsordnung)
- b. Der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 16 dieser Wasserbezugsordnung)

3. **Gebühren** sind:

- a. die wiederkehrende Grundgebühr
- die alle Aufwendungen für Kapitaleinsatz und Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltungswassermenge umfasst.
- b. die Verbrauchsgebühr
- die sich auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom und Chemiekosten) ergibt.

4. Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Für den Fall der Säumnis gilt § 14 der Verbandsatzung.
5. Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 **Einmaliger Anschlussbeitrag**

1. Mit dem einmaligen Anschlussbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluss an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlussbeitrag ist festzusetzen mit Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück.



2. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass damit langfristig die Investitionen des Verbands abgedeckt werden, deren Kosten über den Beitrag nach § 16 dieser Satzung nicht gedeckt sind.
3. Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus einem Beitrag für die tatsächliche Geschoßfläche (errechnet aus Geschoßfläche mal Beitrag pro Quadratmeter Geschoßfläche).
4. Die Berechnung der Geschoßfläche erfolgt gemäß den nachfolgenden Kriterien, wobei die Fläche von Kellergeschoßen immer hinzuzuzählen ist:
5. Der Begriff Geschoßfläche ist grds. dem Bauplanungsrecht zu entnehmen
 - a) Die zulässige Geschoßfläche ist dem Entwurf eines Bebauungsplans zu entnehmen, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch angeordnet ist, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt wurde.
 - b) Besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist ein Bebauungsplan auch nicht in Aufstellung, aus dem sich die zulässige Geschoßfläche ergibt, so ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Nutzung der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung. Kann dies nicht ermittelt werden, ist die tatsächliche Geschoßfläche maßgeblich. Die Geschoßfläche wird nach der tatsächlichen Bebauung errechnet. Landwirtschaftliche Gebäude werden mit 50% in Ansatz gebracht. Nebengebäude, Lagerräume sowie Garagen ohne Wasseranschluss werden nicht herangezogen.
 - c) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - d) Besitzer baureifer Grundstücke, in einem Bebauungsplangebiet haben eine Beitragsleistung von € 1500,00 je Bauparzelle zu leisten, sofern die Anschlussmöglichkeit an die Anlage des Verbands besteht. Dieser Beitrag wird bei der Berechnung der späteren tatsächlichen Bebauung in Anrechnung gebracht.
 - e) Ist die auf einem Grundstück tatsächlich vorhandene Geschoßfläche (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung) größer als die, sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans oder wenn ein solcher weder aufgestellt noch in Aufstellung befindlich ist, der Umgebungsbebauung ergebende zulässige Geschoßfläche, so ist die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche anzusetzen; hierbei werden Räume in Geschoßen, die keine Vollgeschoße sind in Ansatz gebracht, soweit die Raumhöhe größer als 1 m ist.
6. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Fertigstellung der Hauptleitung. Wird die relevante Geschoßfläche auf dem Grundstück später erhöht oder das Grundstück später erweitert, so wird ein Ergänzungsbetrag festgesetzt. Dieser errechnet sich aus dem Betrag für die Geschoßfläche, soweit diese über die bisherige Geschoßfläche hinausgeht. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Benutzbarkeit der erweiterten Geschoßfläche Ein Ergänzungsbeitrag wird auch festgesetzt, sobald und soweit die Beitragsbefreiung oder - Ermäßigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen entfällt.
7. Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Abgabe, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.



§ 16 **Beitrag zum Bau von Anlagen**

1. Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag als Baukostenzuschuss erheben, soweit dies jeweils notwendig ist um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Voraussetzung ist, dass sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss besteht. Umgelegt werden 70% der tatsächlichen Kosten.
2. Werden für Zwecke der Erweiterung des Versorgungsgebiets Maßnahmen zum Neubau von Hauptleitungen (§ 4 dieser Wasserbezugsordnung) abschnittsweise ausgeführt, so werden die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet. Abrechnungsgebiet sind diejenigen Grundstücke, denen die Baumaßnahme unmittelbar zugutekommt. Umgelegt werden 70% der tatsächlichen Kosten des Abschnitts. Der Vorstand setzt die umzulegenden Baukosten und das Abrechnungsgebiet fest.
3. Die umzulegenden Baukosten werden auf die Abnehmer im Abrechnungsgebiet nach dem Verhältnis für relevante Geschoßflächen verteilt.
4. Der auf die Geschoßfläche entfallende Anteil wird auf die Abnehmer in dem Verhältnis verteilt, wie sich die Größen ihrer Geschoßflächen zueinander verhalten. Für die Berechnung der Geschoßflächen gilt § 15 Abs. 5 dieser Wasserbezugsordnung entsprechend.
5. Der Baubeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände, im Einzelfall, auf Antrag des Abnehmers, in Form von Hand und Spanndiensten erbracht werden. Besondere Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Zahlung der Baubeiträge für den Abnehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
6. Der Baubeitrag darf festgesetzt werden nach Eingang der letzten Rechnung für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen (Absatz 1) bzw. für den Bauabschnitt (Absatz 2). Dies ist gleichzeitig der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung. Geringe Kostenanteile, die später entstehen, bleiben hierbei außer Ansatz.
7. Nach Beginn der Baumaßnahme darf der Verband eine angemessene Vorauszahlung auf den Beitrag festsetzen.

§ 17 **Höhe der Beiträge und Gebühren**

Zur Berechnung des einmaligen Anschlussbeitrags (§ 15 dieser Satzung) ist die Höhe des Beitrags pro Quadratmeter Geschoßfläche der Tarifsatzung zu entnehmen. Dasselbe gilt für die Höhe der Gebühren.

§ 18 **Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung von Gebühren**

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet (vgl. § 7 Abs. 1 dieser Wasserbezugsordnung). Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler bzw. dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
2. Die Verbrauchsgebühr und die wiederkehrende Grundgebühr werden jährlich abgerechnet und festgesetzt.



§ 19 Befreiung von Zahlungen

1. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben nach § 14 kann der Verband ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe, schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über ihn in angemessener Frist entscheidet.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth
Vogtareuth den 18.10.2023


Josef Oberberger
Verbandsvorsteher

genehmigt:

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim den, 15.11.2023


Seisenberger

